

**Satzung der Alten Hansestadt Lemgo
über die förmliche Festlegung
eines Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern
Lemgo und Erweiterungsbereich“ vom 26. Mai 2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet der Stadt Lemgo wird ein Sanierungsgebiet mit den folgenden Umgrenzungen förmlich festgelegt:

Im Süden: nördlich entlang der Bahnlinie.
Im Westen: westlich entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Häuser an der Engelbert-Kaempfer-Straße, südlich entlang des Finanzamt-Grundstücks unter Einschluss des Friedhofs St. Johann, nördlich entlang der Herforder Straße, westlich entlang des Johannistorwalls, östlich entlang der Straße Entruper Weg.
Im Norden: nördlich entlang der Richard-Wagner-Straße, nördlich entlang der Konsul-Wolff-Straße, westlich entlang der Straße Spiegelberg, nördlich entlang der Straße Vogelsang.
Im Osten: östlich entlang der Straße Faule Wiese, nördlich entlang der Kleiststraße, östlich entlang der Straße Hinter den Pösten, östlich entlang des Fußweges zwischen den Straßen Hinter den Pösten und Höländstraße, östlich entlang der Höländstraße, nördlich entlang der Straße An der Ostschule, östlich der Schultwete, nördlich entlang der Straße Blomberger Weg, östlich entlang der Parzelle 113, östlich entlang der Parzelle 16, nördlich entlang der Bega-Umflut und der Bega.

Der beigefügte Übersichtsplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts – Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften – des Zweiten Kapitels – Besonderes Städtebaurecht – des BauGB wird gemäß § 142 Absatz 4 BauGB ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist. Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Lemgo und Erweiterungsbereich“ vom 26. Mai 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 26. Mai 2009

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann